

Deputation über das wiederholte Gesuch der städtischen Polizeidiener um Theuerungszulage vernommen.

Das Collegium trat dem Gutachten seiner Deputation bei und beschloß, das Gesuch abzulehnen.

5) Weiter erstattete die mit der Baudeputation diesfalls in Verbindung getretene 2. außerordentliche Deputation Bericht über zwei den Nicolaibrückenbau berührende Momente, in Betreff deren der Stadtrath die Beschlußnahme der St. V. beantragt hat.

a) Der mit der Oberaufsicht bei dem Bau beauftragte Sections-Ingenieur Herr Bernhardt hat den Stadtrath darauf aufmerksam gemacht, wie er es nach genauer Durchsicht des Bauplanes nicht für rathsam erachte, die Land- und Mittelpfeiler der Brücke zwischen den Quadern mit Bauchsteinen auszumauern, weil Bruchsteinmauer, sei sie noch so gut ausgeführt, sich in Folge der starken Kalfugen und großen Zwischenräume mehr senken müsse, als reines Mauerwerk, zumal in Verbindung mit Quadermauerwerk.

Zur Beseitigung der diesfallsigen Befürchtungen schlägt derselbe vor, die Räume zwischen den Quadern ebenfalls mit 18zölligen Werkstücken auszumauern, was einen Mehraufwand von ohngefähr 450 Thlr. verursachen werde.

Der Stadtrath hat es höchst bedenklich gefunden, den Antrag Herrn Bernhardt's unbeachtet zu lassen und beschlossen, die Hintermauerung der Strom- und Landpfeiler nach dem von Herrn Bernhardt gethanen Vorschlag bewirken und durch den Zimmermeister Herrn Anke für ein Accordesquantum von 425 Thlr. mit zur Ausführung bringen zu lassen.

Das Collegium pflichtete auf den Vorschlag der Deputation der Entschließung des Stadtrathes bei und fügte noch den Antrag hinzu,

den mit Beaufsichtigung des Baues betrauten Ingenieur zu veranlassen, genaue Obacht zu führen, daß nur gut gearbeitete Quadersteine eingemauert würden.

b) Nach einer neuerdings eingegangenen Verordnung der Königlichen Kreisdirection zu Zwicau wollen die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen zwar nach wie vor eine Beihülfe oder Unterstützung zu dem Bau der Nicolaibrücke nicht gewähren, dagegen die Erhebung eines Brückenzolles unter folgenden Bedingungen und bezüglich Beschränkungen genehmigen:

a) daß der Brückenzoll jedenfalls überhaupt ohne Unterschied zwischen dem auswärtigen und einheimischen Verkehr aller Art,

nach dem mäßigen Satze von 5 Pf. von jedem eingespannten Zugthier,

3 Pf. von jedem uneingespannten Zug- oder Lastthiere und Reitpferde,

2 Pf. von jedem getriebenen Stück größeren Viehes und

1 Pf. von jedem Stück kleineren Viehes, wobei jedoch nur von je 5 Stück der einfache Satz zu erlegen sei,

erhoben werde,

b) die Festhaltung der in dem Chausséegeldtarif vom 9. November 1833 bestimmten Befreiungen eintrete,

c) die Concession mittelst besondern Decretes von der Zeit der vollständigen und tüchtigen Ausführung des Brückenbaues zunächst nur auf 5 Jahre ertheilt, sodann specielle Nachweisung sowohl über den wirklichen dermaligen Brückenbauaufwand als über den Ertrag des Brückenzolles erfordert und darnach die weitere Entschließung, sowie

d) auch während dieses Zeitraumes bei eintretenden veränderten oder sonst dringlichen Verhältnissen der Widerruf der Concession oder die anderweite Regulirung der Hebesätze vorbehalten und

e) eine zweckmäßige mit der mindesten Beschwerde für die Passanten und geringsten Störung des Verkehrs verbundene Einrichtung der Receptur vorausgesetzt und von der Genehmigung der Straßenbau-Commission abhängig gemacht werde.

Der Stadtrath ist der Ansicht, sich diesen Bedingungen allenthalben zu unterwerfen und nunmehr auch diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, an welche das königliche Finanz-Ministerium die Verbreiterung der Chaussée sowie die Herstellung des Chausséetractes mit Steinpflaster und dessen künftige Unterhaltung aus Staatskassen geknüpft hat.

Die Deputation entwickelte die Gründe, aus welchen es theils unbedenklich, theils bei der finanziellen Lage der Stadtcommun nicht zu umgehen sei, die Seiten der hohen Staatsregierung gestellten Bedingungen zu genehmigen und insbesondere auch der Bedingung unter a) nicht entgegen zu treten, so wenig auch das Unzuträgliche einer Zollerhebung im Bereiche der Stadt — selbst wenn sie wie hier nur auf eine kürzere Zeit eintrete — zu verkennen sei.

Auf ihren Vorschlag ertheilte das Collegium den hierauf sich beziehenden Beschlüssen des Stadtrathes die verfassungsmäßige Zustimmung.

6) In der Sitzung vom 9. April d. J. trat man dem Vorschlage des Stadtrathes, nach welchem von allen denjenigen, welche Häuser auf nicht von der Commun erkaufte Plätze erbauen, anstatt der ihnen bis jetzt zur Bedingung gemachten Verpflichtung zur Herstellung der Hauptschleusen, der Trottoirs, der etwaigen Pflasterung, so wie Chaussirung der Straßen aus eignen Mitteln, in Zukunft vor Ertheilung der Bauconcession ein Geldquantum von 2½ Thaler für jede laufende Elle der zu erbauenden Hausfronte zur Stadtcasse verlangt und dafür zu seiner Zeit die vorhergedachten Bauten auf Rechnung der Stadtcommun ausgeführt werden sollen, im Allgemeinen bei und beauftragte nur die 1. außerordentliche Deputation in Verbindung mit der Baudeputation in Erwägung zu ziehen, ob der vorgeschlagene Geldbetrag von 2½ Thaler für die laufende Elle ausreichend erscheine.

Diese Deputation erstattete heute Bericht, sprach sich gutachtlich dahin aus, daß sie von der Zulänglichkeit des erwähnten Beitrags überzeugt sei, da von der Commun die fraglichen Bauten im Ganzen mit größeren Vortheilen und Ersparnissen, als im Einzelnen von den betreffenden Neubauern ausgeführt werden könnten, und deutete noch darauf hin, daß es der Billigkeit entspreche, die Bauunternehmungen nicht zu sehr zu erschweren.

Das Collegium erklärte sich damit vollkommen einverstanden.

7) Ferner berichtete die 2. außerordentliche Deputation über die vom Stadtgericht beantragte und vom Stadtrath genehmigte Anstellung eines fixirten Copisten.

Der Antrag des Stadtgerichts gründet sich auf die Geschäftsüberhäufung des Registrators und der Sportulbeamten, welche allerdings durch statistische Angaben außer Zweifel gesetzt werden. Seit dem Jahre 1836 — 1846 incl. stiegen

die Sportulnummern von 3961 auf 5594 jährlich, die eingetragenen Sportuln von 8944 auf 13093, aber auch die Sportulreste von 7871. 21. 5. auf 26619. 8. 3., d. Nr. d. Eingangs-Reg. von 5787 auf 11300, d. Nr. d. Abgangs-Reg. von 2110 auf 7860, endlich d. abgeg. Documente von 223 auf 381.

Dieser also angewachsene Umfang der Geschäfte steht in keinem richtigen Verhältnisse mehr mit den vorhandenen Arbeitskräften. Die Sportulverwaltung bedarf der Unterstützung, um durch sorgfältige Ueberwachung und Einziehung der zahlreichen Außenstände solche vor der Verjährung zu